

läßt, hat der unterhaltspflichtige Strafgefangene das Recht, bei Unterbreitung der festgelegten Unterhaltshöhe für die Dauer von mindestens mehr als einem Jahr eine Abänderung des Unterhalts gemäß § 22 FGB herbeizuführen. Für Verhaftete ist eine Unterhaltsabänderung noch nicht möglich, da gemäß eines Grundsatzurteils des Obersten Gerichts der DDR Voraussetzung für eine Unterhaltsabänderung ist, daß sich die für die Bemessung des Unterhalts maßgeblichen Verhältnisse für mindestens mehr als 1 Jahr verändern. Strafgefangene, die z. B. infolge berufsfremden Arbeitseinsatzes nur unterdurchschnittliche Arbeitsleistungen erreichen oder die aus anderen anzuerkennenden Gründen die Bemessungsgrundlage für den festgelegten Unterhalt nicht erreichen, sind darauf hinzuweisen, mit dem Unterhaltsberechtigten bzw. dessen gesetzlichen Vertreter zunächst zu versuchen, eine außergerichtliche Vereinbarung über die Abänderung des Unterhalts für die Dauer der Untersuchungshaft bzw. des Vollzugs der Strafe mit Freiheitsentzug herbeizuführen. Erklären sich Unterhaltsberechtigte bzw. ihre gesetzlichen Vertreter dazu nicht bereit, ist den Anträgen Strafgefangener auf Einreichung einer Unterhaltsabänderungsklage zu entsprechen.

Im Interesse der Laufendhaltung sowohl der Gefangenenakte als auch der in der Arbeitsgruppe Ökonomie geführten Nachweise (Unterhaltsnachweis — SV 128 —; Forderungsüberwachungsnachweis — SV 138 —) ist es notwendig, daß die Vollzugsgeschäftsstelle und die Arbeitsgruppe Ökonomie vom Ausgang von Ehescheidungsverhandlungen bzw. Vaterschaftsanerkennungen Kenntnis erhalten. Darüber hinaus muß durch ein sinnvolles Zusammenwirken zwischen der Vollzugsgeschäftsstelle und der Arbeitsgruppe Ökonomie gesichert werden, daß auch andere personelle Veränderungen (z. B. Geburt ehelicher Kinder, Tod von Ehegatten u. a. m.) sowie die aus Urteilen hervorgehenden Verurteilungen zu Schadenersatz erfaßt und berücksichtigt werden.

Arbeitsrechtliche Angelegenheiten spielen in der Regel eine geringere Rolle. Hier geht es vorrangig um Fragen der materiellen Verantwortlichkeit, des Ruhens des Arbeitsrechtsverhältnisses bzw. des Einspruchs gegen eine Auflösung des Arbeitsrechtsverhältnisses durch fristlose Kündigung gemäß § 56 AGB oder die Überweisung des restlichen Arbeitslohns bis zur Verhaftung bzw. bis zum Antritt der Strafe mit Freiheitsentzug.

Ein Verhafteter bzw. Strafgefangener hat zur Durchsetzung seiner Rechte nicht mehr die Möglichkeit, die Konfliktkommission anzurufen. Kann er seine arbeitsrechtlichen Angelegenheiten nicht außergerichtlich mit seiner bisherigen Arbeitsstelle klären, bleibt ihm nur noch die Möglichkeit, seinen Anspruch durch Klage beim zuständigen Kreisgericht geltend zu machen. Die Zuständigkeit des